

**Vorbemerkung:** Hinsichtlich der Regelungen für einen sog. „Fernabsatzvertrag“ u.a. über das Internet und insbesondere das besondere gesetzliche „**Widerrufsrecht**“ für Verbraucher bei solchen, verweisen wir bereits an dieser Stelle auf die gesondert aufgeführten, **speziellen „Internet-AGB“** unseres Unternehmens im betreffenden Shop-Bereich, welche dort zum Herunterladen und Ausdruck auf der betreffenden Internetplattform für unsere Internet-Shop Kunden bereitsteht. **Für alle übrigen Geschäfte mit Kunden gelten folgende AGB:**

Die **Grundlage** einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind u.a. eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend, bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, des weiteren zugleich **Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden**, auch im voraus für alle künftigen Geschäfte, **hiermit ausdrücklich zu widersprechen**.

**Verbraucher** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. **Unternehmer** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften oder Freiberufler, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. **Kunde** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1. Unsere **Angebote** sind stets unverbindlich, **freibleibend**. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und gelten als vertragsgemäß sofern sie keine Wertverschlechterungen darstellen. Proben und Muster gelten lediglich als annäherungsweise Anschaustücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Diese bleiben in unserem Eigentum. Mit der **Bestellung** einer Ware oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben oder Leistung beziehen zu wollen. **Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen**. Die Annahme kann u.a. schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware oder einfach durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden.

**1.1 Arbeitsbeginn:** Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten grundsätzlich umgehend **nach unterschriebener Auftragsbestätigung** begonnen, **sofern** der Kunde die erforderlichen **Unterlagen beigebracht** oder notwendige, nachvollziehbare, dokumentierte **Anweisungen** gegeben hat, ein umgehender **Montagebeginn vom Kunden an der Baustelle gewährleistet** ist und eine vereinbarte **Anzahlung**, bzw. Vorauskasse auf das Material **bei uns eingegangen** ist.

**1.2** Während der Ausführung der Arbeiten am Bauvorhaben ist uns für die **Aufbewahrung** von Baustoffen und Werkzeugen, etc. und zum Aufenthalt für die Ausführenden, ein verschließbarer Raum vom Kunden bauseitig, kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Leistungen, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Kunden über, welcher sich zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet.

**1.4 Die Eigentums- und Urheberrechte** an von uns oder unseren Beauftragten **erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen** und Entwürfen, sonstige Ausarbeitungen sowie deren künstlerischen, technischen und rechnerischen Grundlagen stehen ausschließlich uns zu. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle der Auftragsteilung darf der Kunde diese Unterlagen behalten aber nicht für andere Bauvorhaben ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung verwenden.

**1.5** Ein vom Kunden beauftragter oder uns für das Bauvorhaben benannter Ansprechpartner, **Bauleiter**, Ingenieur oder **Architekt** gilt bei der Ausführung und Abnahme uns gegenüber **als zur** (auch finanziellen) **Verpflichtung des Kunden bevollmächtigter Vertreter des Kunden**, es sei denn der Kunde würde mit eingeschriebenem Brief, eingegangenem Telefax oder rückbestätigtem E-Mail, **vor** Beginn der jeweiligen Arbeiten uns Gegenteiliges mitteilen.

**1.6 Vergütungspreise** gelten nur dann als **Festpreise**, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bezeichnet, schriftlich zugesagt wurden. Ansonsten bleibt die Weitergabe von Kostensteigerungen die nach Vertragsschluss eintreten vorbehalten. Es gelten in diesem Fall die am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Preise und für die Frachtrechnung der am Auslieferungstag gültige Tarif. Dies gilt nicht gegenüber **Verbrauchern**, wenn die Lieferung innerhalb binnen vier Monate ab Vertragsschluss erfolgen soll, es sei denn, dass insoweit eine besondere Vereinbarung getroffen ist. Insbesondere bei **Unternehmerkunden** : Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhrn und bei voller Ausnutzung des Ladegewichts. Der Kunde legt grundsätzlich Fracht vor. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde, welche in handelsüblicher Weise ggf. verpackt wird.

**1.6.1** Die von uns angebotenen einzelnen Preise gelten grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Angebotes. Es handelt sich dabei stets um **Netto-Einheitspreise**. **Pauschalpreise** bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden ortsübliche Zuschläge nach unserer **Preisliste** berechnet, die dem Kunden vor Auftragserteilung benannt wurden. Daneben können die Preislisten auch jederzeit in unserem Fachbetriebsbüro oder auch vor Ort am BV bei unserem Fachbauleiter vor der vom Kunden gewünschten Ausführung eingesehen werden. **Dem stimmt der Kunde mit Auftragserteilung zu**.

**2. Lieferungen frei Baustelle / frei Lager bedeutet Anlieferung** ohne Abladen, durch schweren Lastzug befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Kunde für auftretende Schäden. Das **Abladen** hat unverzüglich und durch den Kunden, bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen. Wartezeiten trägt der Kunde. Erteilt der Kunde oder dessen Beauftragte Weisung beim Abladen und zur Abladestelle, trägt er allein die Gefahr. Unsere Haftung wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist. Von uns durchgeführte **Kranabladungen** und/oder Transport durch Treppenhäuser oder in und/oder

innerhalb von Räumlichkeiten werden auf Wunsch und Risiko des Kunden vorgenommen und sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, nach unserer Preisliste gegenüber dem Kunden zusätzlich berechnet.

**3** Der Kunde ist zur **Abnahme von Werkleistungen** verpflichtet. Eine sog. **formelle Abnahme** ist nicht zwingend vereinbart. Es genügt die **vorbehaltlose Inbenutzungnahme** durch den Kunden damit das Werk als abgenommen gilt, worauf wir hiermit ausdrücklich hinweisen. Entsprechendes gilt nach rügelosem Verstreichenlassen einer dem Kunden in Textform ( auch SMS ) oder schriftlich gesetzten Frist von max. acht Tagen ab Aufforderung zur Abnahme, unter Hinweis auf den Eintritt der **Abnahmefiktion**. Es sind auch Teilabnahmen von bestimmten Leistungsbereichen möglich.

**3.1** Wählt der Kunde wegen eines wesentlichen Rechts- oder Sachmangels, nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

**3.2** Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt die **Ware** oder Leistung beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig vom Verkäufer verursacht wurde.

**3.3** Die Gewährleistungsfrist / Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des fertigen Gewerks (spätestens mit der Schlusszahlung) und bezeichnet die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können. Die Leistung werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regel der Technik ausgeführt. Hierfür übernimmt er die Gewähr. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechtem Gebrauch und / oder natürliche, insbesondere Witterungsbedingte Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Diese kann besonders für alle Beschichtungen von Holz im Außenbereich zutreffen, so wie Beschichtungen die stark örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind. Im Übrigen gilt die Verjährungsfrist gem. § 634a BGB wie folgt:

-2 Jahre für Wartungs- Renovierung und Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten die nicht die Gebäudesubstanz betreffen)

-5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind z.B. Grundsanierung oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.

**4. Grundsätzlich gilt** – auch bei Werkverträgen – [ aufgrund des heutzutage hohen Ausfallrisikos und ggf. „ins Leere laufenden“ Eigentumsvorbehalts ] **Vorkasse** auf das Material als vereinbart, sofern nicht eine andere liquidierbare Sicherheit vom Kunden geleistet wird. Der Kunde kann ausnahmsweise – sofern mit uns vorher schriftlich vereinbart – den Kaufpreis- / Werklohn-Vergütung der Leistung auch per Nachnahme oder Rechnung leisten. Rechnungen gelten bei Vorkasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Wir unterrichten darüber mit jeder Rechnung. Die **Rechnung** gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Grundsätzlich genügt eine Zusendung der Rechnung an den Kunden **auch per Telefax oder E-Mail** als sog. PDF-Datei sowie als sog. SMS. Nur auf besondere Anforderung erfolgt Postversendung.

**4.1** Wird oder kann der Kunde von uns nicht **warenkreditversichert** werden oder erlischt der Versicherungsschutz aus von uns nicht zu vertretenen Gründen oder **bekommen wir nachvollziehbare Zweifel an der Bonität**, gilt dann in jedem Fall **Vorkasse** als vereinbart, auch wenn vorher eine etwaige anderweitige Zahlungsabrede getroffen worden war. Der Kunde kann jederzeit seine **Boni- und Liquidität** ggf. durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft analog § 108 Abs.1 S.2 ZPO in Höhe des jeweiligen Kaufpreises, Werklohnes, bzw. Gesamtengagements beweisen. Hieraus entsteht jedoch für uns keinerlei Obliegenheit oder Verpflichtung. (s. Ziff. 10.1).

**4.2 Unsere Forderung ist grundsätzlich sofort zur Zahlung fällig.**

Bei Vorkasse verpflichtet sich der Kunde die Rechnung spätestens 8 Tage nach deren Erhalt und in jedem Fall vor Erhalt der Ware oder Leistung zu zahlen. Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, ist die Vergütung spätestens bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, spätestens nach Erhalt der Ware / Leistung innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis, bzw. Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei **werkvertraglichen Leistungen** sind wir insbesondere berechtigt **Abschläge von 95% des Werklohns** bereits **vor der Abnahme** ohne Einbehaltungsrecht des Kunden fällig zustellen. Die **letzten 5%** werden **erst mit der Abnahme** oder Eintritt der sog. Abnahmefiktion oder nach § 641 Abs.(2) S.1 Ziffern1.-3. BGB fällig. § 641 Abs.(2) S.2 BGB ist ausdrücklich abbedungen.

**4.3** Der **Kunde** hat während des **Verzugs** die Geldschuld in Höhe von **13.75 %-Punkten p.a.** zu **verzinsen**, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf. nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Mindestens hat er jedoch die gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB zu tragen. Wir behalten uns vor, auch hier einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

**4.4** Bei Versandungskäufen oder Fernabsatzverträgen ist grundsätzlich Vorkasse vereinbart, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. ( siehe im Übrigen hierzu die speziellen Internet-Shop AGB.)

**5. Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises** durch den Kunden **unser Eigentum**. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten die erweiterten Eigentumsvorbehalte nach den unten folgenden Ausführungen. (siehe Ziff. 10. ff)

**6. Grundsätzlich** werden bei **Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen Netto-Einheitspreisverträge** zzgl. gesetzliche MwSt. geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für **Pauschalpreisvereinbarungen**. Bei **Taglohnarbeiten** erkennt der Kunde die jeweils in unserer Baugeschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

7. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen **beschränkt sich unsere Haftung** auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber **Unternehmern** haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht in den Fällen in denen diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

7.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen **betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung** und nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

7.2 **Schadensersatzansprüche** des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, bzw. Leistung. Dies gilt **nicht, wenn** uns grobes oder vorsätzliches Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren **Körper- und Gesundheitsschäden** oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8. Eine Pflicht zur Waren- oder Leistungsrücknahme besteht für uns grundsätzlich nicht.

9. **Die gelieferte Ware bleibt** – soweit gesetzlich möglich - **bis zur Bezahlung** unserer Forderung und bis zur Tilgung aller aus Leistungs-, Werk- und Liefergeschäften mit dem Unternehmer bereits bestehenden Zahlungsforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Vergütungsnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) **als Vorbehaltsware unser Eigentum**. Liefern wir auch im Rahmen einer sog. Gesamtleistung, z.B. bei einer energetischen Sanierung und **Solaranlagen**, gelten diese dabei stets einvernehmlich als bewegliche Sachen. Einspeisevergütungen o.ä. geldwerte Vergütungen aus der Anlage sowie Fördermittel gelten bis zur vollständigen Bezahlung an uns abgetreten.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Besteller eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers / Leistenden begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer / Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

9.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich begründete **Zweifel** an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers/Bestellers ergeben, **die unseren Zahlungsanspruch u.U. gefährden könnten**, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, darüber hinaus **Vorauskasse und Sicherheiten** zu verlangen. **In jedem Fall** gilt Vorauskasse – auch wenn diese vorher nicht ausdrücklich verabredet war – dann als vereinbart, **wenn** ein Warenkreditversicherungsschutz von uns für den Kunden nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlangt werden konnte oder dieser Schutz von der Warenkreditversicherung gekündigt wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer o.g. Vermögensverschlechterung liegt beim Kunden. (s.o.) Entsprechendes gilt wenn der Kunde seinen Auskunftspflichten nach Ziff.10.6. nach Aufforderung nicht verwertbar nachkommt.

10. Die **Daten des Kunden** werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehung zum Kunden erforderlich – verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde dem bei Erfassung nicht ausdrücklich widerspricht. **Verbraucherdaten** werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von uns nur für die Auftragsabwicklung gespeichert und verarbeitet. Persönlichen Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht länger als nötig personenbezogen aufbewahrt. Der Verbraucher hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und ggf. Löschung gespeicherter Personendaten. Wir geben personenbezogenen Daten einschließlich Hausadresse und E-Mail-Adresse grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind notwendiger Weise unsere Dienst- oder Werkleistungspartner, die zur Leistungsabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Hierüber wird u.a. bei Anlage eines Kundenanlage- oder Abrechnungskontos gesondert belehrt.

11. Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten** aus diesem Vertrag **unser Geschäftssitz in Mosbach**. Erfüllungsort ist ebenfalls stets unser Geschäftssitz oder Werk in Mosbach. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsregelungen mit dem Kunden - einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird dann zwischen den Parteien durch eine Regelung in gesetzlicher Weise ersetzt oder so ausgelegt werden, dass diese dem gewollten **wirtschaftlichen Erfolg** in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

AGB Maler- & Stuckateur Kressner Inh. Malermeister Günter Kressner 010111

## Maler- & Stuckateurbetrieb Kressner – Meisterfachbetrieb

Inhaber

Malermeister Fassadentechniker zertifizierter Raumdesigner

Günter Kressner

Verlässliche **Handwerksqualität** verbunden mit den **Innovationen der Moderne**

Weitere Informationen auf:  
[www.Maler-Kressner.de](http://www.Maler-Kressner.de)

Telefon: +49 (0) 6261 / 674 47 93  
Telefax: +49 (0) 6261 / 674 47 94

**Inhaber/Geschäftsführer:**

Herr Malermeister Günter Kressner

**mit Sitz:**

Bahnhofstraße 7/1  
in 74821 Mosbach ( Deutschland )

**Finanzamt Mosbach:**

Umsatzsteuer-Id.-Nr.: DE 249 483 920

**Betriebshaftpflichtversicherung:**

Name und Deckung auf Anfrage

**Zuständige Handwerkskammer:**

HWK Mannheim Rhein Neckar Odenwald  
[www.hwk-mannheim.de](http://www.hwk-mannheim.de)

**Berufsspezifische Regelungen:**

Handwerksordnung, GewO, UWG, BGB, u.a.  
– Weitere Regelungen finden Sie unter:  
[www.Gesetze-im-Internet.de](http://www.Gesetze-im-Internet.de);